Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt

HESSEN

Mit Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. des Zustellbevollmächtigten
Herrn Dr. Wolfgang Kruse
Abteilung SF-SU
Rodenbacher Chaussee 4

63457 Hanau

Geschäftszeichen:	**RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 35.14/32-2020/30**
Az:	IV/F 43.2 – 1098/12 Gen 2024/015
Ihr Ansprechpartner:	Jörg Walther
Durchwahl:	069 2714 4989
Datum:	18. Juni 2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 13. November 2024 wird der

Umicore AG & Co. KG,
gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG,
wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs,
Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	63457 Hanau
Grundbuch Gemarkung:	Wolfgang
Flur:	1
Flurstück:	45/26
Gebäude:	807 / 808 / 816

die Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Umsetzung des Projektes „Errichtung eines NOx-Wäschers, AF3, Geb. 816“.
Das Projekt umfasst neben der Errichtung des Wäschers Pos. 7320 im Inneren des Gebäudes 816 und Anschluss an die Abluftleitung zur Emissionsquelle E22 als neue TA 73 auch die Anpassungen der Peripherie des Reaktors Pos. 7210 und die Errichtung einer IBC-Dosierstation für Schwefelsäure mit Anschluss an den Reaktor Pos. 7210. Desweiteren sind noch die Übertragung der Herstellung von bereits genehmigten Produkten aus anderen Teilanlagen der AEP in die Teilanlage TA 72 bzw. Reaktor Pos. 7210 der Anlage AF3 eingeschlossen.

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808 / 816, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) wird wie folgt abgegrenzt:
Teilanlage AF1:
(TA 30 Palladium-Löseapparatur, Tetraamminpalladiumnitratapparatur, TA 31 Universal Reaktionsapparaturen, TA 32 Reaktionsapparatur Platinmohr, TA 33 Palladiumchloridapparatur, TA 34 Reaktionsapparatur Palladium, TA 36 Löseapparatur für Rh, TA 37 Löseapparatur für Pt/Pd, TA 38 Abluftreinigungsanlage, TA 45 Reaktions- u. Rührkessel Universal),
Teilanlage AF2:
(TA 39 Vakuumanlage, TA 46 Vakuum-Rotationsverdampfer, TA 48 Reaktionsapparatur Universal (200 L), TA 50 Reaktionsapparatur Universal (20 L), TA 51 Universal-Reaktionsapparaturen (2 x 100 L), TA 52 Abwasser Teilanlage 45, TA 53 Reaktionsapparatur Nitrat (mit Betriebseinheiten BE 1 (Reaktionsanlage) und BE 2 (NO-Versorgungsanlage) der Anlage „Pt-N-HNA“), TA 54 Reaktionsöfen, TA 55 Schmelze, TA 56 Rührkessel Universal, TA 57 Eindampfstation, TA 58 Kleinproduktion (KP), TA 59 Eindampfeinheit),
Teilanlage AF3:
(TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte, TA 72 Prozesslinie Pd-Produkte und TA 73 Abgaswäscher),
Drucklösereaktor (DLR), Chlorverdampfer und Drucklösereaktor 2.

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808 / 816, fällt unter Nummer 4.1.21 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die genehmigte maximale Kapazität in der Anlage AEP von 135,3 Tonnen / Jahr, berechnet als Metalleinsatz, bleibt unverändert.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage AEP ist das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigeerfordernis nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für

- HBV-Anlage „AF3, TA 70 und 72, Geb. 807“
  (Volumen = 33 m³, Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Gefährdungsstufe D):
  Technische Änderungen an der HBV-Anlage sowie Einsatz folgender neuer Stoffe: Platintetraamminhydrogencarbonat, Diamminodinitroplatin (Pt-DADN), Phosphorsäure, Natriumhydrogencarbonat, Natriumnitrit, Essigsäure, Schwefelsäure, Diammindinitroplatin (Pt-DADN) in Ammoniak-Lösung, Platin Konzentrat X, Platin Konzentrat T, Platin Konzentrat P

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Antrag vom 13. November 2024
- Unterlagen, Nachträge und Austauschseiten vom

Datum **M = E-Mail**	**Art der Unterlagen**
25.11.2024	Upload der Antragsunterlagen auf HessenDrive *(Umicore AG & Co. KG_WJ.zip, pdf-Dateien mit Änderungsdatum 25.11.2024)*
25.11.2024	Posteingang von drei Antragssätzen (je ein Ordner) in schriftlicher Form (2 Ausfertigungen handschriftlich unterschrieben)
05.03.2025	Upload aktualisierter Dokumente auf HessenDrive wg. Nachforderungen als Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung *(Umicore AG & Co. KG_WJ.zip, aktualisierte/neue pdf-Dokumente mit Änderungsdatum 05.03.2025))*

10.03.2025	Posteingang nachgeforderter Unterlagen zum Tausch und Ergänzen in den Papierversionen
24.03.2025 (M)	E-Mail-Eingang aktualisierter Dokumente wg. Nachforderungen als Ergebnis der erneueten immissionsschutzrechtlichen Vollständigkeitsprüfung
27.03.2025 (M)	E-Mail-Eingang aktualisierter Dokumente wg. Nachforderungen als Ergebnis der erneueten abfallrechtlichen Vollständigkeitsprüfung
31.03.2025	Posteingang nachgeforderter Unterlagen zum Tausch und Ergänzen in den Papierversionen
29.04.2025 (M)	E-Mail-Eingang aktualisierter Dokumente wg. erforderlicher Überarbeitung aus wasserrechtlicher Sicht
13.05.2025 (M) 14.05.2025 (M) 19.05.2025 (M)	E-Mail-Eingang nachgereichter Unterlagen bzgl. Gefahrenanalyse und Berichte sicherheitsrelevanter Daten

- sowie Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	
Formular 1/1	7
Formular 1/1.4	1
Formular 1/2	1
Anlagen zu Formular 1/2	19
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	6
Anhang 3-1 Blockfließbild TA 72-73	1
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	15
Anhang 5-1 Topographische Karte (neu)	1
Anhang 5-2 Lageplan PCW_DADN in AF3 *(902D-3451_Proj.402/0)*	1
Anhang 5-3 Werkplan	1
Anhang 5-4 Karte Landschaftsschutz und FFH-Gebiete	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Anlagenbeschreibung	10
Formular 06/1 Betriebseinheiten	7
Formular 06/2 TA72	4
Formular 06/3 TA72	1
Anhang 6-1 R+I-Fließbild TA72 Reaktor 7210 *(94B-3451-2072_901581)*	1
Anhang 6-2 R+I-Fließbild TA73 NOx-Wäscher *(94B-3451-2073_901933)*	1
Anhang 6-3 Aufstellungsplan Geb. 816 *(91E-3451-1614-1000_816/i)*	1
Anhang 6-4 Aufstellungsplan Geb. 807 *(91E-3451-1610-0000_807k)*	1
Anhang 6-5 Aufstellungsplan Geb. 807 *(91E-3451-1610-1000_807k)*	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Formular 7/1	7
Formular 7/2	7

Formular 7/3 1
Formular 7/4 1
Formular 7/5 2
Formular 7/6 6
8. Luftreinhaltung
Erläuterungen 6
Formular 8/1 2
Formular 8/2 6
Anhang 8-1 Emissionsquellenplan *(90L-3451_900-596 g/2)* 1
Anhang 8-2 Emissionsquellenkataster AEP-Anlage 5
Anhang 8-3 Schornsteinhöhengutachten
(Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe, argusim UMWELT CONSULT, Berlin, vom 15.07.2024, Projekt-Nr. U24-4-449-Rev00) 28
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
Erläuterungen 2
Formular 9/1 5
Formular 9/2 1
10. Abwasserentsorgung
Erläuterungen 2
Formular 10 9
11. Abfallentsorgung 1
12. Abwärmenutzung 1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
Erläuterungen 1
Anhang 13-1 Schallpegel Wäscher Pos. 7320 1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer
Erläuterungen 7
Formular 14/1 4
Formular 14/2 1
Anlage zu Formular 14/2 Stoffliste 12
Formular 14/3 2
Anhang 14-1 Tabelle SrA im Bereich PI 1
Anhang 14-2 Projektbezogener Sicherheitsbericht 17
Anhang 14-3 HAZOP HAU-PMC-0102-AF3 _ TA72 – Blanko Szenarien (digital) 71
Anhang 14-4 HAZOP HAU-PMC-0120-Pt DADN Szenarien (digital) 31
Anhang 14-5 HAZOP HAU-PMC-0121-Pt Konz X_T Szenarien (digital) 20
Anhang 14-6 HAZOP HAU-PMC-0122-Pt Konz P Szenarien (digital) 10
Anhang 14-7 HAZOP HAU-PMC-0135-Pt-TAA Szenarien (digital) 19
Anhang 14-8 HAZOP HAU-PMC-0111-NOx-Wäscher Szenarien (digital) 27
Anhang 14-9 Verriegelungsliste Reaktor 7210 1
Anhang 14-10 Verriegelungsliste NOx-Wäscher 1
Anhang 14-11 Störfallstoffe Produktion Inorganics 17

Anhang 14-12 Sicherheitsrelevante Anlagenteile nach Funktion im Bereich INC 5
Anhang 14-13 Lageplan Ex.Kataster IPW 2025-02-26 1
15. Arbeitsschutz
Erläuterungen 3
16. Brandschutz
Erläuterungen 4
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)
Erläuterungen 5
Anhang 17-1 Anlagenabgrenzung nach § 39 AwSV (AEP-Anlage, Geb. 807/808) 1
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung
Erläuterungen 1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind 1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
Stellungnahme 2
Formular 20/1 4
Formular 20/2 13
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung 2
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen
Erläuterungen 3
Formular 22/1 18

und zudem übereinstimmend mit den digital eingereichten Antragsunterlagen in der nachfolgend aufgeführten aktuellsten Version:

Dateiname	Änderungsdatum	
Anschreiben.pdf	25.11.2024	13:48
K01 Formular_1_1_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K01 Formular 1-1-4.pdf	25.11.2024	13:48
K01 Formular 1-2 (1).pdf	25.11.2024	13:48
K01 Formular_1_2(2) AEP_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K01 Formular 1-2-(3) AF3.pdf	25.11.2024	13:48
K01 Formular 1-2-(4) Chlorverdampfer.pdf	25.11.2024	13:48
K01 Formular 1-2-(5) Drucklösereaktor.pdf	25.11.2024	13:48
K01 Formular 1-2-(6) Drucklösereaktor 2.pdf	25.11.2024	13:48
K01 Formular 1-2-(7) Pt-MuLa.pdf	25.11.2024	13:48
K01 Formular 1-2-(8) Pt-N-HNA.pdf	25.11.2024	13:48
K02 Inhaltsverzeichnis_NF2.pdf	28.03.2025	09:53
K03 Kurzbeschreibung_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K03 Anhang 3-1 Blockfließbild TA 72-73.pdf	25.11.2024	13:48
K04 Betriebsgeheimnisse_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K05 Standort + Umgebung-Beschreibung_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K05 Anhang 5-1 Topographische Karte_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K05 Anhang 5-2 Werkplan IPW_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K05 Anhang 5-2-Lageplan.pdf	25.11.2024	13:48
K05 Anhang 5-3 Landschaftschutz- und FFH-Gebiete_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K06 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K06 Formular_06_1_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K06 Formular_06_2_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K06 Formular_06_3_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K06 Anhang 6-1 R&I Fließbild TA72 Reaktor 7210 (94B-3451-2072-901581).pdf	25.11.2024	13:48
K06 Anhang 6-2 R&I Fließbild TA73 NOx Wäscher (94B-3451-2073-901933).pdf	25.11.2024	13:48
K06 Anhang 6-3 Aufstellungsplan Geb. 816 (91E-3451-1614-1000_816)_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K06 Anhang 6-4 Aufstellungsplan Geb. 807 (91E-3451-1610-0000_807k).pdf	05.03.2025	06:56

K06 Anhang 6-5 Aufstellungsplan Geb. 807 (91E-3451-1610-1000_807i).pdf	05.03.2025	06:56
K07 Formular 07-1_NF2.pdf	24.03.2025	09:28
K07 Formular_07_2_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K07 Formular 7-3.pdf	25.11.2024	13:48
K07 Formular_7_4_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K07 Formular 7-5_NF2.pdf	24.03.2025	09:28
K07 Formular 7-6.pdf	25.11.2024	13:48
K08 Luftreinhaltung_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K08 Formular_8_1_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K08 Formular_8_2_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K08 Anhang 8-1 Emissionsquellenplan 90L-3451_900-596 g_2_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K08 Anhang 8-2 Emissionsquellenkataster AEP-Anlage.pdf	25.11.2024	13:48
K08 Anhang 8-3 Schornsteinhöhengutachten (U24-4-449).pdf	25.11.2024	13:49
K09 Abfallvermeidung und Abfalllentsorgung_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K09 Formular 9-1 NF2 korr.pdf	27.03.2025	10:21
K09 Formular 9-2.pdf	25.11.2024	13:48
K10 Erläuterungen_NF.pdf	05.03.2025	06:56
K10 Formular 10.pdf	25.11.2024	13:48
K11 Abfallentsorgungsanlage.pdf	25.11.2024	13:48
K12 Abwärmenutzung.pdf	25.11.2024	13:48
K13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen.pdf	25.11.2024	13:48
K13 Anhang 13-1 Schallpegel Wäscher Pos. 7320.pdf	25.11.2024	13:48
K14 Anlagensicherheit_NF2.pdf	24.03.2025	09:28
K14 Formular_14_1 NF.pdf	05.03.2025	06:56
K14 Formular 14_2.pdf	25.11.2024	13:49
K14 Formular 14_2 Stoffliste.pdf	25.11.2024	13:49
K14 Formular 14_3.pdf	25.11.2024	13:49
K14 Anhang 14-1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SrA) im Bereich INC.pdf	05.03.2025	06:56
K14 Anhang 14-2 Projektbezogener Sicherheitsbericht.pdf	05.03.2025	06:57
K14 Anhang 14-3 HAZOP HAU-PMC-0102-AF3 _ TA72 - Blanko Szenarien.pdf	05.03.2025	06:57
K14 Anhang 14-4 HAZOP HAU-PMC-0120-Pt DADN Szenarien.pdf	05.03.2025	06:57
K14 Anhang 14-5 HAZOP HAU-PMC-0121-Pt Konz X_T Szenarien.pdf	05.03.2025	06:57
K14 Anhang 14-6 HAZOP HAU-PMC-0122-Pt Konz P Szenarien.pdf	05.03.2025	06:57
K14 Anhang 14-7 HAZOP HAU-PMC-0135-Pt-TAA Szenarien.pdf	05.03.2025	06:57
K14 Anhang 14-8 HAZOP HAU-PMC-0111-NOx-Wäscher Szenarien.pdf	05.03.2025	06:57
K14 Anhang 14-9 Verriegelungsliste Reaktor 7210.pdf	05.03.2025	06:56
K14 Anhang 14-10 Verriegelungsliste NOX-Wäscher.pdf	05.03.2025	06:56
K14 Anhang 14-11 Störfallstoffe Produktion Inorganics.pdf	05.03.2025	06:56
K14 Anhang 14-12 Sicherheitsrelevante Anlagenteile nach Funktion(SrA) im Bereich PI_NF.pdf	24.03.2025	09:28
K14 Anhang 14-13 Lageplan Ex-Kataster IPW 2025-02-26.pdf	24.03.2025	12:02
K15 Arbeitsschutz.pdf	25.11.2024	13:49
K16 Brandschutz.pdf	25.11.2024	13:49
K17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen_NF.pdf	05.03.2025	06:57
K17 Anhang 17-1-Anlagenabgrenzung AwSV NF.pdf	29.04.2025	11:20
K18 Bauantrag.pdf	25.11.2024	13:49
K19 Sonstige Konzessionen.pdf	25.11.2024	13:49
K20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.pdf	25.11.2024	13:49
K20 Formular_20-1.pdf	25.11.2024	13:49
K20 Formular 20-2.pdf	25.11.2024	13:49
K21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.pdf	25.11.2024	14:32
K22 Ausgangszustandsbericht.pdf	25.11.2024	14:32
K22 Formular 22-1.pdf	25.11.2024	14:32

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

1.1 **Termin:**
Bis spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung der Anlage AEP durch das Projekt „Errichtung eines NOx-Wäschers, AF3, Geb. 816" sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 –Immissionsschutz (Chemie)- folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

a) der Termin der Inbetriebnahme,

b) die Bestätigung durch einen gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Sachverständigen, dass die in der Gefahrenanalyse festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden (siehe Punkt V. 4.2 bis Punkt V. 4.4),

c) die Bescheinigung gemäß § 17 BetrSichV zur Prüfung vor Inbetriebnahme bei Anlagen mit Explosionsgefährdungen gemäß § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1.

1.2 **Termin:**
Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

1.3 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.9 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.10 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

2 <u>Messungen</u>

2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3 (Luftreinhaltung) festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Dies gilt entsprechend, wenn die Stelle bei dem Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

2.2 Für die Durchführung dieser Messungen gelten die in den Nebenbestimmungen Punkt V. 2.2 bis Punkt V. 2.16 festgelegten Auflagen im Genehmigungsbescheid der letzten wesentlichen Änderung dieser bestehenden Anlage (Teilanlage „Aufarbeitung AF3“, Aktenzeichen: IV/F 43.3 – 1098/12 Gen 2022/023 vom 19. Dezember 2022) <u>mit folgenden Änderungen</u> weiter fort:

a) statt dem Dezernat IV/F 43.3 ist zukünftig das Dezernat IV/F 43.2 des Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen,

b) der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zur Verfügung gestellte Mustermessplan und der Mustermessbericht sind folgender Webseite zu entnehmen:

https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen,

c) die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, den Messbericht unverzüglich dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG direkt zu übersenden. Der Messbericht kann auch in elektronischer Form übermittelt werden.

2.3 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.2 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.
Alternativ kann die wiederkehrende Messung, die sich aus diesem Bescheid ergibt, auch in den Turnus anderer Messverpflichtungen der hier behandelten Anlage aufgenommen werden, sofern dabei das Messintervall von drei Jahren nicht überschritten wird.

3 Luftreinhaltung

3.1 Die für die Emissionsquelle E22 (Gebäude 808, UTM: Rechtswert: 497792, Hochwert: 5552373) und die Emissionsquelle E70 (Gebäude 807, UTM: Rechtswert: 497758, Hochwert: 5552371) bereits festgesetzten Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe bleiben unverändert und gelten weiter fort.

3.2 **Zusätzlich wird für die Emissionsquelle E22 (Gebäude 808) folgender Grenzwert festgelegt:**

Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen gasförmiger anorganischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft dürfen folgenden Wert für die Massenkonzentration je Stoff nicht überschreiten:

Klasse IV:	Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	**150 mg/m³.**

3.3 Für die Messungen gemäß den Nebenbestimmungen unter Punkt V. 2 (Messungen) sind folgende Messkomponenten relevant:

- Emissionsquelle E22: Stickstoffoxide (Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft),
- Emissionsquelle E70: Ammoniak (Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft),
  Essigsäure (Nr. 5.2.5 Klasse II TA Luft)

3.4 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- neuer NOx-Wäscher Pos. 7320 (TA73, Gebäude 816),
- alkalischer Wäscher Pos. 3810 (TA38, Gebäude 808),
- Schwefelsäure-Wäscher Pos. 7305 (TA73, Gebäude 816).

3.5 Prozesse bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die unter Punkt V. 3.4 genannten Luftreinhalteanlagen nicht verfügbar sind.
Bei Ausfall der Luftreinhalteanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.6 Die Abgase der Emissionsquelle E22 sind entsprechend dem Gutachten der argusim UMWELT CONSULT, Berlin, „Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe zur Änderung der Anlage AF3, Gebäude 807“, Projekt-Nr. U24-4-449-Rev00, vom 15. Juli 2024, in einer Höhe von mindestens 18,9 m über Grund abzuleiten.

4 Anlagensicherheit

4.1 Es ist eine Gefahrenanalyse zu den beantragten Anlagenänderungen zu erstellen, die
a) die Gefahren von Störfällen und mögliche Störfallszenarien ermittelt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 12. BImSchV), und
b) aus der sich ergibt, dass die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle ergriffen wurden (§ 3 Abs. 1 12. BImSchV) und
c) in der vorbeugend Maßnahmen festgelegt sind, um die Auswirkungen möglicher Störfälle so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3 12. BImSchV).

Die Gefährdungsanalyse ist dem Dezernat IV/F 43.2 vorzulegen.
(zur Dokumentationsweise siehe hierzu auch Hinweis Nr. 1).

4.2 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Umsetzung des Projektes „Errichtung eines NOx-Wäschers, AF3, Geb. 816“ ist durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu prüfen, ob die unter Nebenbestimmung Punkt V. 4.1 vorgesehenen Anforderungen an die Gefahrenanalyse umgesetzt wurden.
Dies ist durch den Sachverständigen gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde zu bestätigen (siehe auch Nebenbestimmung Punkt V. 1.1b).

Es ist nicht zulässig, einen Sachverständigen, auch in Verbindung mit einer Organisation, mit der Prüfung der Gefahrenanalyse zu beauftragen, der am Genehmigungsverfahren mitgewirkt hat.

4.3 Sofern sich bei der Prüfung ergibt, dass die unter Punkt V. 4.1 vorgesehenen Anforderungen an die Gefahrenanalyse nicht vollumfänglich erfüllt sind, ist durch die Antragstellerin der Sachverständige zu beauftragen entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

4.4 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, nachdem die in Nebenbestimmung Punkt V. 4.3 eventuell vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden. Darüber ist ist die zuständige Überwachungsbehörde durch eine Bestätigung des Sachverständigen vor der Inbetriebnahme zu benachrichtigen (siehe auch Nebenbestimmung Punkt V. 1.1b).

4.5 Beim Umgang mit dem Stoff Diamminplatin(II)nitrit (Stoff R 36, Pt-DADN) ist sicherzustellen, dass ein Wassergehalt von mindestens 20 Gewichts-% in dem Feststoff vorhanden ist.

5 Wasserrecht

5.1 **Industrielles Abwasser:**
Zur Eigenüberwachung der abgeleiteten Abwasserteilströme sind interne Grenzwerte festzulegen und Arbeitsanweisungen zu erstellen, fortzuschreiben und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz –) vorzulegen.
Umfang und Methode der Abwasseruntersuchungen sind den betrieblichen Erfahrungen und Erfordernissen anzupassen.

5.2 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**
Nach Durchführung der technischen Änderungen an der HBV-Anlage „AF3, TA 70 und 72, Geb. 807“ ist eine Sachverständigenprüfung gemäß § 46 AwSV nach wesentlicher Änderung durchzuführen.

6 Abfallrecht

6.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde **zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen**.

7 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

7.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV sowie der TRGS 400 durch den Arbeitgeber zu erstellen die u.a. darlegt:

- Gefährdungen, die im Normalbetrieb auftreten, aber auch bei Tätigkeiten bei Betriebszuständen wie Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten.
  Die Beseitigung von Betriebsstörungen ist zu berücksichtigen.
  Beispielhaft sind hier das sichere Filtrieren bspw. über Nutschen zu nennen, um Kontaminationen zu vermeiden, sowie die generelle Betrachtung der cancerogenen und sensibilisierenden Eigenschaften von Ausgangs-, Zwischen- und Endstufen.
- Maßnahmen im Alarmfall, hierbei soll der schlimmste anzunehmende Fall berücksichtigt werden. Beispielsweise sind der Austritt potentiell explosionsfähiger Gemische sowie die richtige Positionierung der notwendigen Gaswarnmelder zu nennen.

7.2 Über die Erstellung der unter Punkt V. 7.1 geforderten Gefährdungsbeurteilung ist die arbeitsschutzrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde; Dezernat VI 63 –Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit–, Abteilung VI Arbeitsschutz, des Regierungspräsidiums Darmstadt, zu informieren.

8 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

9.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

9.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage AEP, Gebäude 807 / 808 / 816, i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Teilanlage AF1:
(TA 30 Palladium-Löseapparatur, Tetraamminpalladiumnitratapparatur, TA 31 Universal Reaktionsapparaturen, TA 32 Reaktionsapparatur Platinmohr, TA 33 Palladiumchloridapparatur, TA 34 Reaktionsapparatur Palladium, TA 36 Löseapparatur für Rh, TA 37 Löseapparatur für Pt/Pd, TA 38 Abluftreinigungsanlage, TA 45 Reaktions- u. Rührkessel Universal),
Teilanlage AF2:
(TA 39 Vakuumanlage, TA 46 Vakuum-Rotationsverdampfer, TA 48 Reaktionsapparatur Universal (200 L), TA 50 Reaktionsapparatur Universal (20 L), TA 51 Universal-Reaktionsapparaturen (2 x 100 L), TA 52 Abwasser Teilanlage 45, TA 53 Reaktionsapparatur Nitrat (mit Betriebseinheiten BE 1 (Reaktionsanlage) und BE 2 (NO-Versorgungsanlage) der Anlage „Pt-N-HNA"), TA 54 Reaktionsöfen, TA 55 Schmelze, TA 56 Rührkessel Universal, TA 57 Eindampfstation, TA 58 Kleinproduktion (KP), TA 59 Eindampfeinheit),
Teilanlage AF3:
(TA 70 Prozesslinie Pt-Produkte, TA 72 Prozesslinie Pd-Produkte und TA 73 Abgaswäscher),
Drucklösereaktor (DLR), Chlorverdampfer und Drucklösereaktor 2.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von anorganischen Edelmetallprodukten (AEP) wurde gemäß § 4 BImSchG am 1. Juli 2003 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Hu 43.2 - 1098/12 Gen 15/02 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 19. Dezember 2022 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1098/12 Gen 2022/023 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 13. November 2024 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines NOx-Wäschers in der Teilanlage TA 72 der Anlage Anorganische Fertigung (AF3) im Gebäude 816 als apparative Erweiterung der Anlage AF3 (genehmigt als Teilanlage der Anlage AEP) sowie den in Kapitel 3 dieses Genehmigungsantrages aufgeführten Änderungen und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrates der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft.
Auf Schreiben der Behörde vom 19. Dezember 2024, vom 11. März 2025, vom 17. März 2025 und vom 30. April 2025 wurden die Antragsunterlagen von der Antragstellerin mit Daten vom 10. März 2025, vom 31. März 2025, vom 29. April 2025, vom 13. Mai 2025, vom 14. Mai 2025 und und vom 19. Mai 2025 entsprechend vervollständigt und ergänzt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 24. März 2025 festgestellt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben/E-Mail vom 10. Juni 2025 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin antwortete mit E-Mail vom 17. Juni 2025.
Es wurden keine Einwände erhoben.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Vorliegend handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wobei für das zu ändernde Vorhaben noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Gem. § 9 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UVPG wird für solche Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Das Vorhaben unterfällt Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls am 11. Dezember 2024, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruhte auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:
Bei der Änderung der bestehenden Anlage werden keine neuen Stoffe eingesetzt und kein neuer Anlagentyp errichtet. Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Durch die versiegelten Flächen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Die Anlage wird außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten errichtet. Maßnahmen gegen Stofffreisetzung sowie

Brand- und Explosionsgefahren nach dem Stand der Technik sind getroffen. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt unverändert. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 23. Dezember 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 52/2024, S. 1271) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt:
  - Dez. IV/F 41.4 -Anlagenbezogener Gewässerschutz-,
  - Dez. IV/F 41.5 -Bodenschutz-,
  - Dez. IV/F 42.1 -Abfallwirtschaft Ost-,
  - Dez. IV/F 43.1 -Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)-,
  - Dez. VI 63 -Marktüberwachung Produkt- und Chemikaliensicherheit, Heimarbeit-.

Allgemeines

Die Nebenbestimmung Punkt V. 1.1, bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage die zuständige Überwachungsbehörde darüber zu informieren und Unterlagen vorzulegen, ist eine sich aus § 52 BImSchG ergebene Auflage zur Überwachung und der Pflicht zur Vorlage von Unterlagen, die zur immissionsschutzrechtlichen Überwachung notwendig sind.
In diesem Zuge ist der zuständigen Behörde gemäß Nebenbestimmung Punkt V. 4.2 bzw. Punkt V. 4.4 ebenfalls durch einen gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen zu bestätigen, dass die in der Gefahrenanalyse gemäß Punkt V. 4.1 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt wurden bzw. werden.
Die Auflage zur Vorlage der Prüfbescheinigung nach § 17 BetrSichV zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 wurde festgelegt, um Kenntnis darüber zu erlangen, dass die notwendige Prüfung hinsichtlich der Explosionssi-

cherheit vor Inbetriebnahme auch durchgeführt wurde. Der gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Sachverständige Dr. Frank Heinke hat in seinem Gutachten (Bericht Hei/2025/0001) in seiner Empfehlung E4.3/4 festgestellt, dass die Inbetriebnahme der Anlage „Errichtung eines NOx-Wäschers, AF3, Geb. 816"erst nach erfolgter Prüfung hinsichtlich des Explosionsschutzes erfolgen darf. Dem schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 1.7 bis Punkt V. 1.10 sollen die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG sicherstellen und dienen außerdem der Überwachung nach § 52 BImSchG.

Immissionsschutz

Messungen

Die aufgeführten Nebenbestimmungen Punkt V. 2.1 bis Punkt V. 2.3 sind Messauflagen basierend auf den Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 – 5.3.2.4 der TA Luft.
Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG in Bezug auf Messungen und Luftreinhaltung vor.

Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit bei der Bestimmung von Luftverunreinigungen und bilden den Stand der Technik ab.

Der Verweis auf bereits bestehende Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 19. Dezember 2022 (Teilanlage „Aufarbeitung AF3", Az. IV/F 43.3 – 1098/12 Gen 2022/023) wurde eingefügt, da kein mehrfacher Regelungsbedarf besteht und ein weiteres Aufführen bereits bestehender Messauflagen redundant wäre.
Bei den erwähnten Abwandlungen in Nebenbestimmung Punkt V. 2.2 handelt es sich ausschließlich um Aktualisierungen gegenüber dem genannten Bescheid.

Die in Nebenbestimmung Punkt V. 2.3 formulierte Möglichkeit zur Aufnahme der neuen Messverpflichtung in einen bereits bestehenden Messturnus der Anlage eröffnet dem Betreiber die Möglichkeit, die verschiedenen Messverpflichtungen dieser Anlage, die sich aus dem Genehmigungsbestand ergeben, zusammenzuführen.

Luftreinhaltung

In der Nebenbestimmung Punkt V. 3.1 wird auf bereits bestehenden Emissionsbegrenzungen an den beiden Emissionsquellen E22 und E70 Bezug genommen, da die hier beantragte Änderung für beide Emissionsquellen gilt.

In der Nebenbestimmung Punkt V. 3.2 wird ein zusätzlicher Grenzwert für Stickstoffoxide gemäß Nr. 5.2.4 Klasse IV der TA Luft für die Emissionsquelle E22 festgelegt.
Da der von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen beantragte Grenzwert unter den Vorgaben der TA Luft (350 mg/m³) liegt, wird der Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³, wie von der Antragstellerin beantragt, festgesetzt.

In der Nebenbestimmung Punkt V. 3.3 wird festgelegt, welche Emissionsbegrenzungen bei den per Auflage unter Punkt V. 2 (Messungen) festgelegten Messungen überprüft werden sollen, da diese Messkomponenten für den Betrieb der Anlagenänderungen relevant sind.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 3.4 konkretisiert die Betreiberpflicht zur Anlagendokumentation und bildet den Stand der Technik ab.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 3.5 soll sicherstellen, dass die Produktion im Fall einer Störung der Luftreinhalteanlagen nicht fortgesetzt oder begonnen werden darf. Hiermit soll die ungereinigte Abgabe von Schad-stoffen in die Umgebung verhindert werden.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.6 setzt die notwendigen Ableitbedingungen bei Umsetzung der beantragten Änderung, dem Gutachten der argusim UMWELT CONSULT, Berlin, „Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe", Projekt-Nr. U24-4-449-Rev00, vom 15. Juli 2024, folgend fest. Das Gutachten wurde durch die Antragstellerin in Auftrag gegeben und den Unterlagen zum Genehmigungsantrag beigelegt. Die Ableitung der Abgase der Emissionsquelle E22 in einer Höhe von mindestens 18,9 m über Grund wurde bereits in der Genehmigung mit Bescheid vom 19. Dezember 2022 (Teilanlage „Aufarbeitung AF3", Az. IV/F 43.3 – 1098/12 Gen 2022/023, Nebenbestimmung V. 3.7) als Auflage festgelegt. Somit besteht aufgrund dieser Auflage für die Antragstellerin kein zusätzlicher Handlungsbedarf und der Kamin kann mit der bisher genehmigten Austrittshöhe weiterverwendet werden.

<u>Anlagensicherheit</u>

Die Nebenbestimmung V 4.1 ergibt sich aus den Anforderungen der 12. BImSchV hinsichtlich der Vorschriften für Betriebsbereiche und den entprechenden Betreiberpflichten. Die Antragstellerin legte in den Antragsunterlagen umfassende Gefahren- und Risikoanalysen vor (Antragsunterlagen Anhänge 14-3 bis 14-8), aus denen sich –gemäß der selbst gewählten Methodik der Antragstellerin– Gefahrenszenarien ergeben, für die bislang nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen festgelegt wurden. Daher ist eine Überarbeitung der vorhandenen Gefahrenanaylse erforderlich.
Durch die Nebenbestimmungen V 4.2 bis Punkt V 4.4 wird sichergestellt, dass die gemäß Nebenbestimmung V 4.1 erstellte Gefahrenanalyse durch einen Sachverständigen dahingehend geprüft wird, ob die vorgesehenen Anforderungen umgesetzt worden sind.
Sofern die Prüfung gemäß Nebenbestimmung Punkt V. 4.3 durch den Sachverständigen ergibt, dass die vorgesehenen Anforderungen an die Gefahrenanalyse nicht vollumfänglich erfüllt sind, hat der Sachverständige entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Die behördliche Kontrollpflicht wird dadurch sichergestellt, dass der Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage vom Betreiber eine Bestätigung des Sachverständigen vorzulegen ist. Entweder wird bereits nach erster Prüfung die Umsetzung aller vorgesehenen Anforderungen an die Gefahrenanalyse bestätigt oder erst nach Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die erforderlich wurden, da die vorgesehenen Anforderungen an die Gefahrenanalyse zuerst nicht vollumfänglich erfüllt wurden.
Die Nebenbestimmung Punkt V. 4.5 legt fest, welcher Wassergehalt beim Umgang mit dem Stoff Diamminplatin(II)nitrit (Stoff R 36, Pt-DADN) nicht unterschritten werden darf.

Die Antragstellerin verweist in den Antragsunterlagen mehrfach auf diesen minimalen Wassergehalt von 20 %, da der Stoff unterhalb dessen bei thermischer Beanspruchung, Schlag oder Reibung explosiv reagiert. Der minimale Wassergehalt von 20 %, ab dem diese explosive Eigenschaft nicht mehr vorliegt, wurde durch eine von der Antragstellerin in Auftrag gegebene sicherheitstechnische Untersuchung ermittelt. Mehrere Prüfberichte zu den explosiven Eigenschaften dieses Stoffes liegen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor und sind Grundlage dieser Auflage.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmung erfüllt.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen.

Lärm

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die hier zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der wesentlichen Änderung, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4).

Es ist davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage (Projekt und vorhandene Anlage) verursachten Immissionen sich gegenüber dem bestehenden Zustand nicht verändern werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen hervorgerufen werden.

Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmungen unter Punkt V. 5.1 und Punkt V. 5.2 zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erforderlich, um die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen.

Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen unter Punkt V. 6.1 und Punkt V. 6.2 dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für die Anlage AEP liegt bereits der AZB des Hydrogeologischen Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH „Umicore AG & Co. KG, Hanau, Gebäude 807, 808, 816 – AEP-Anlage mit den Teilanlagen AF3, Chlorverdampfer, Pt-N-HNA, Pt-MuLa, DRL 1, DRL 2 und Rohrofen sowie Aufarbeitung AF3; Juli 2017– überarbeitet Dezember 2022“ vom 12. Dezember 2022 vor. Da sich das Vorhaben „Errichtung eines NOx-Wäschers, AF3, Geb. 816“ innerhalb des im o.g. AZB festgelegten Anlagenbereichs befindet und darin keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden und die Aufstellung des NOx-Wäschers im 1. OG des Geb. 816 er-

folgt, kann der o.g. AZB in vorliegender Form auch für die geänderte Anlage AEP weiterhin herangezogen werden. Eine Ergänzung und Fortschreibung des AZB sind nicht erforderlich.

Arbeitsschutz

Die unter Punkt V. 7.1 und Punkt V. 7.2 genannten Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 9 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.2 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

Hinweise

1. Bezüglich der Details zur Dokumentation der Gefahrenanalyse gemäß Punkt V. 4.1 wird empfohlen, sich mit dem Dezernat IV/F 43.2 abzustimmen (eine mögliche Erkenntnisquelle für die Dokumentation ergibt sich aus dem Leitfaden KAS-55, Abschnitt 6.1.).

2. Apparaturen und Rohrleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, auch in Verbindung mit dem Anhang 3 der TRGS 201 und der DIN 2403, mindestens mit den enthaltenen Gefahrstoffen und den davon ausgehenden Gefahren zu kennzeichnen.

3. Hinweise zum Brandschutz

   Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

- Ende der Hinweise -